

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 6 KA 15/07 B**

L 5 KA 5345/05 (LSG Baden-Württemberg)  
S 5 KA 1575/05 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss Baden-Württemberg, Kammer Freiburg,  
Sundgaullee 25, 79114 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg  
- Hauptverwaltung -,  
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,
2. AOK Baden-Württemberg,  
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen,  
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. IKK Baden-Württemberg und Hessen,  
Schlachthofstraße 3, 71636 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,  
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,  
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,  
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2008 durch den Richter Dr. W e n n e r als Vorsitzenden, die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r sowie die ehrenamtliche Richterin S c h r a d e r und den ehrenamtlichen Richter Dr. H u e m e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2006 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.954 Euro festgesetzt.

#### G r ü n d e :

##### I

- 1 Streitig ist die Rechtmäßigkeit einer Honorarkürzung aufgrund Wirtschaftlichkeitsprüfung.
- 2 Die Klägerin ist als praktische Ärztin mit Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Im Quartal I/2003 überschritt ihre Abrechnung von Leistungen nach Nr 60 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen (Erhebung des Ganzkörperstatus) den Durchschnitt der Allgemeinmediziner um 442 %. Die Prüfungsgremien bewerteten dies als unwirtschaftlich und setzten eine Honorarkürzung um 85.564 Punkte bzw 3.954,06 Euro fest, wobei eine Restüberschreitung um 50 % belassen und der Umstand berücksichtigt wurde, dass die Klägerin aufgrund des Praxisbudgets nicht alle abgerechneten Punkte honoriert erhielt (*Prüfbescheid vom 14.1.2004, Widerspruchsbescheid vom 17.2.2005*).
- 3 Die Rechtsbehelfe der Klägerin sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 9.11.2005, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 13.12.2006*). Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil im Einzelnen dargelegt, weshalb die vom beklagten Beschwerdeausschuss vorgenommene Kürzung der Honoraranforderung hinsichtlich der Ganzkörperuntersuchungen nicht zu beanstanden ist.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.



## II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg. Sie ist hinsichtlich des gerügten Verfahrensmangels unzulässig und in Bezug auf die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung - ihre Zulässigkeit unterstellt - jedenfalls unbegründet.
- 6 Die Rüge eines Verfahrensmangels (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) entspricht nicht den in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Darlegungsanforderungen. Wer wegen eines Verfahrensmangels die Zulassung der Revision begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem muss er die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dartun und darüber hinaus darlegen, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie zeigt keine bundesrechtliche Norm des Prozessrechts auf, die das LSG auf dem Weg zur Urteilsfindung verletzt haben könnte. Die Klägerin trägt lediglich vor, das Berufungsgericht habe bei seiner Überprüfung in materiellrechtlicher Hinsicht die Vorschrift des § 106 SGB V zu Unrecht noch in der im Quartal I/2003 geltenden Fassung angewandt. Richtigerweise sei die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbescheides des Prüfungsausschusses - am 14.1.2004 - maßgeblich, sodass die Beseitigung der Durchschnittswertprüfung als Regelprüfmethode infolge der Änderung des § 106 SGB V zum 1.1.2004 berücksichtigt hätte werden müssen. Damit macht die Klägerin jedoch keinen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts ("error in procedendo") geltend, sondern greift die inhaltliche Richtigkeit der Rechtsauffassung des LSG ("error in iudicando") an.
- 7 Im Übrigen ist auf die Entscheidung des Senats im Urteil vom 9.4.2008 (*B 6 KA 34/07 R - zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen*) hinzuweisen. Danach findet die ohne Übergangsbestimmungen zum 1.1.2004 in Kraft getretene Neufassung des § 106 SGB V nur in verfahrensrechtlicher Hinsicht auf ab diesem Zeitpunkt zu treffende Entscheidungen der Prüfungsgremien - auch hinsichtlich vorangegangener Quartale - Anwendung, während die in dieser Norm enthaltenen materiellrechtlichen Vorgaben für die Wirtschaftlichkeitsprüfung erst für die Prüfung des Behandlungs- und Ordnungsverhaltens der Vertragsärzte ab dem 1.1.2004 - also ab Quartal I/2004 - maßgeblich sind.
- 8 Soweit die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, kann dies ebenfalls nicht zur Revisionszulassung führen. In der Ausprägung der beiden von der Klägerin



formulierten Rechtsfragen - welche Rechtsgrundlage der Prüfungsausschuss anzuwenden habe, wenn sich vor seiner Entscheidung maßgebliche Rechtsvorschriften ändern bzw wie sich Gesetzesänderungen auf die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von ärztlichen Behandlungen auswirken - ist eine Grundsatzrüge nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Denn die genannten Fragen erfüllen nicht die Anforderungen an die Darlegung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Eine Rechtsfrage in diesem Sinne muss die Wirksamkeit, den Geltungsbereich, die Anwendbarkeit oder den Inhalt einer bestimmten Norm zum Gegenstand haben; sie muss regelmäßig mit "ja" oder "nein" zu beantworten sein (*vgl BAG, Beschluss vom 23.1.2007 - 9 AZN 792/06 - NJW 2007, 1165 - auch zur Veröffentlichung in BAGE vorgesehen*). Das ist bei den von der Klägerin bezeichneten Fragen offenkundig nicht der Fall.

- 9 Doch auch wenn dem Vorbringen der Klägerin sinngemäß und wohlwollend die Rechtsfrage zu entnehmen sein sollte, ob die durch Art 1 Nr 82 des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (*GMG - vom 14.11.2003, BGBl I 2190*) mit Wirkung vom 1.1.2004 vorgenommene Änderung des § 106 SGB V - insbesondere die Beseitigung der Prüfung nach Durchschnittswerten als Regelprüfmethode in Abs 2 - auch für die Wirtschaftlichkeitsprüfung vorangegangener Quartale maßgeblich ist, über die erst nach dem 1.1.2004 entschieden wird, liegen die Voraussetzungen für eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht vor. Dies erfordert eine Rechtsfrage, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13; aaO § 160 Nr 13 RdNr 19*). Wie oben ausgeführt, ist diese Rechtsfrage jedoch zwischenzeitlich durch den Senat höchstrichterlich geklärt. Nachdem im Urteil vom 9.4.2008 der Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts zu Ungunsten der Klägerin bestätigt wurde, ist für eine Revisionszulassung kein Raum mehr (*vgl BSG, Beschluss vom 31.8.2005 - B 6 KA 22/05 B - juris, dort RdNr 11*).
- 10 Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung von § 154 Abs 2 und § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz und entspricht dem Betrag der von der Klägerin angefochtenen Honorarkürzung.

